

Antrag* auf Ausstellung eines Arztschildes „Arzt-Notfall“ gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung V wV-StVO

(Name, Vorname)

Hiermit beantragt

(Straße und Hausnummer)

(PLZ, Ort, Praxis)

bei der zuständigen Ärztekammer

Schleswig-Holstein

(Kreisverein, Bezirksstelle u. ä.)

die Ausgabe des o.a. Arztschildes.

Grund für die Beantragung: _____

Ich verpflichte mich, dieses Schild bei Wegfall des Beantragungsgrundes, bei Umzug u. ä. Anlässen wieder zurückzugeben und einen etwaigen Verlust umgehend zu melden. Ich habe von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO § 46 Abs. 1 Nr. 11 Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

*Verbleibt bei der ausstellenden Ärztekammer

In die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung § 46 Absatz 1 Nr. 11 wurde auf Anregung der Bundesländer folgende Regel aufgenommen.

„Parkerleichterung für Ärztinnen und Ärzte“

- I. Ärzte handeln bei einem *rechtfertigenden Notstand* (§ 16 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**) nicht rechtswidrig, wenn sie die Vorschriften der StVO nicht beachten.
- II. Ärzte, die häufig von dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung Gebrauch machen müssen, erhalten von der zuständigen Landesärztekammer ein Schild mit der Aufschrift:

- Arzt-Notfall -
Name des Arztes ...
Landesärztekammer ...

das im Falle von I. gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist.“

Begründung:

„Hier wird klargestellt, dass Ärztinnen und Ärzte sich im Rahmen des *rechtfertigenden Notstandes* auch über Park- und Halteverbote hinweg setzen können. Die neue Vorschrift will den Ärztinnen und Ärzten, die häufig zu Notfällen gerufen werden, die Ausübung ihrer Tätigkeit erleichtern.“

**Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.